



Newsletter *der Bezirksregierung Münster*

Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor

05. November 2019

Nationale Risikoanalyse

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste Nationale Risikoanalyse im Bereich "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung". An der Nationalen Risikoanalyse waren unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt.

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden.

Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfersgeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Sie werden ebenso im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt.

Die Nationale Risikoanalyse wurde am 22. Oktober 2019 veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar: www.nationale-risikoanalyse.de

Prävention von Terrorismusfinanzierung: Finanz-Sanktionsliste

Wir möchten Sie auf folgendes Recherche-Werkzeug aufmerksam machen:

Auf den Seiten des Justizportals des Bundes und der Länder finden Sie unter dem Link <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/> die Finanz-Sanktionsliste der EU-Resolution 881/2002.

„Die Liste der EU-Resolution 881/2002 zur Prüfung verdächtiger Personen und Gruppen ist in vielen Bereichen des täglichen Lebens zu beachten. Danach darf kein Wirtschaftsbeteiligter Geld für Waren, Dienstleistungen, Gehälter, etc. an Personen/Unternehmen auszahlen, die auf den Sanktionslisten geführt werden. Ebenso dürfen keine Produkte sowie wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden, anhand derer wiederum finanzielle Mittel freigesetzt werden könnten. Immobilien sind weder von auf den Sanktionslisten geführten Personen zu kaufen, zu verkaufen noch an sanktionierte Personen gewerblich zu vermieten.

Unter Beachtung der obigen EU-Resolution 881/2002 kann hier eine Prüfung von verdächtigen Personen oder Organisationen schnell und einfach vorgenommen werden.“

Quelle: https://justiz.de/onlinedienste/finanz_sanktionsliste/index.php

Ihr Team Geldwäscheprävention bei der Bezirksregierung Münster.

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34 | EU-Förderung - Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung, INTERREG

Domplatz 1 – 3 | 48143 Münster
Fon: +49 (251) 411-0 | Fax: +49 (251) 411-3414
E-Mail: geldwaeschepraevention@brms.nrw.de

Weitere Informationen unter: www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention

Ansprechpartner für den Newsletterversand: Herr Andreas Wedel | Fon: +49 (251) 411-1413

Sie können diesen Newsletter jederzeit [abbestellen](#).